



HELHING

Kanzlei für IT- und Datenschutzrecht

KANZLEI DR. HELBING • KÖNIGINSTRASSE 11A • 80539 MÜNCHEN

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

An den Präsidenten des Europäischen Patentamts
Bob-van-Benthem-Platz 1

80469 München

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Thomas Helbing

www.thomashelbing.com

Königinstraße 11a
80539 München

T +49 (0) 89 - 28 72 465-28
E helbing@thomashelbing.com

USt.-IdNr. DE815182912

Beendigung der Filterung von E-Mails

München, 29. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Battistelli,

ich vertrete die rechtlichen Interessen der Internationalen Gewerkschaft im Europäischen Patentamt (IGEPA/SUEPO).

Nach Recherchen der SUEPO werden von Externen an das Europäische Patentamt (EPA) versendete E-Mails, die den Begriff „SUEPO“ in der Absenderadresse enthalten, nicht an die jeweiligen Empfänger des EPA zugestellt. Anders als bei E-Mails mit SPAM-Verdacht sendet der Mail-Server des EPA dabei keine Fehlermeldung, sondern teilt per Antwortcode fälschlich mit, die E-Mail würde zugestellt.

Damit liegt nach Einschätzung der SUEPO der begründete Verdacht vor, dass entsprechende E-Mails vom EPA bewusst automatisiert ausgefiltert werden, um legitime Aktivitäten der SUEPO zu unterbinden.

Organisationen, die ihren Mitarbeitern die private Nutzung von geschäftlichen E-Mail Adressen gestatten oder dies dulden, können nach deutschem Recht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe zum Aussondern von E-Mails (Beschluss vom 10.1.2005 – Aktenzeichen 1 Ws 152/04). Das gezielte Ausfiltern von E-Mails mit dem Begriff „SUEPO“ kann danach eine Straftat gemäß § 206 Abs. 2 Nr. 2 des deutschen Strafgesetzbuches darstellen.

Darüber hinaus verstößt eine solche E-Mail Filterung auch gegen die „Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen Patentamt“ (DSR), die sich das EPA im Mai 2014 selbst auferlegt hat. Das Löschen von E-Mails ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 2, Buchstabe e DSR. Für das Filtern der E-Mails besteht indes keine Rechtsgrundlage nach Artikel 5 DSR. Damit verstößt die Löschung gegen die DSR.

In der E-Mail Filterung ist entsprechend auch ein Verstoß gegen Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu sehen, da eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne gesetzlich geregelte legitime Grundlage erfolgt.



HELBING

Kanzlei für IT- und Datenschutzrecht

Ich fordere Sie daher Namens und im Auftrag der SUEPO auf, die rechtswidrige E-Mail Filterung unverzüglich zu unterbinden, oder, falls eine solche entgegen der Annahme der SUEPO nicht erfolgt, darzulegen, warum E-Mails mit dem Begriff „SUEPO“ nicht zugesellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Thomas Helbing
Rechtsanwalt

